

Haben Menschen mit Behinderungen besondere Bedürfnisse?

Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung

„Gesellschaftliche Verantwortung als Soziale
Kompetenz“

von

Mag. Sebastian Ruppe

Österreichische Bundesverfassung

1997: Staatszielbestimmung im Artikel 7:

"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

„Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Eine Diskriminierung im öffentlichen Bereich: Bahnübergang Zell am See, Eröffnung 2011



Bauträger: ÖBB, Gemeinde Zell am See

Kosten ca. 800.000 €



Eine Diskriminierung auf einer Veranstaltung



Diskriminierung im halböffentlichen Bereich: Umbau Restaurant Mangolds Graz, 2011

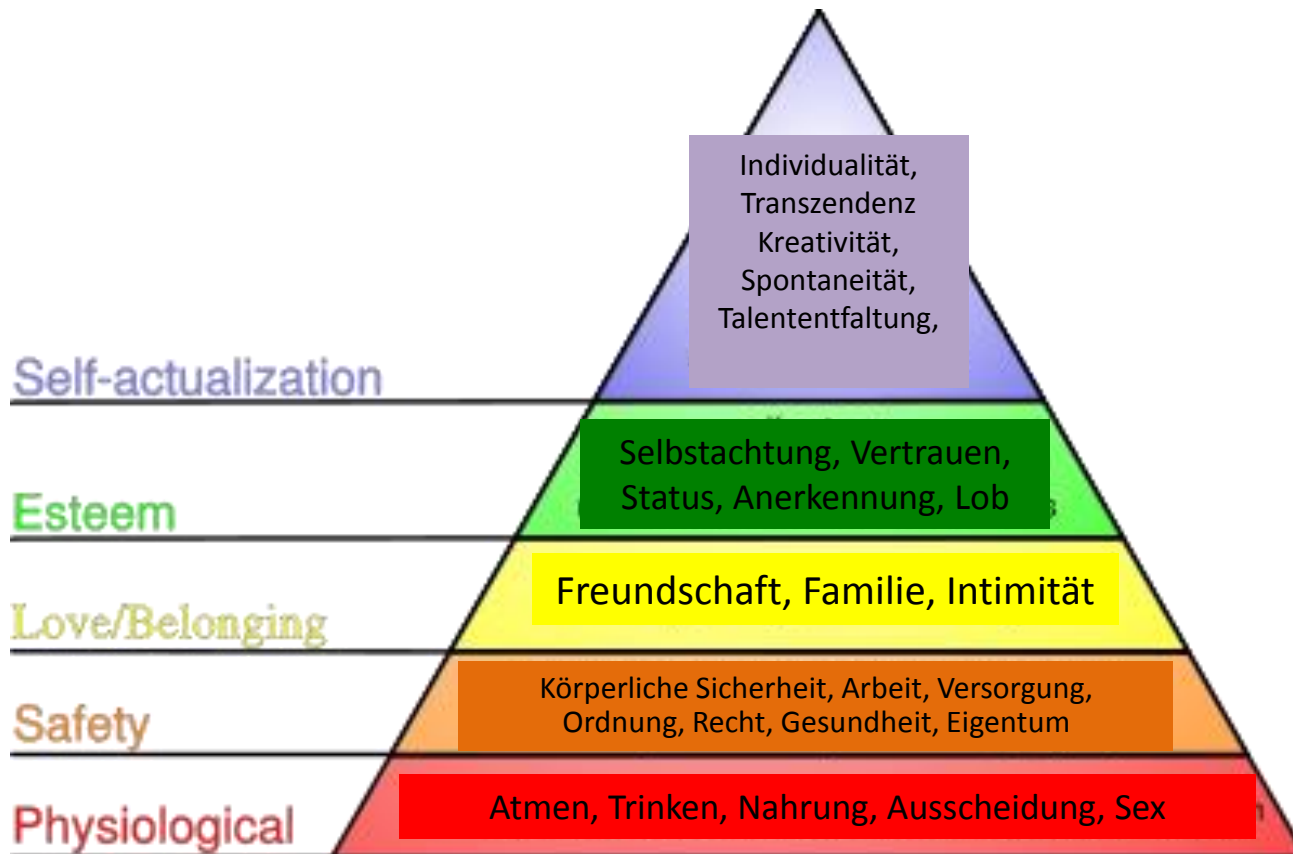


Steirisches Baugesetz ab 1.5.2011

§76: Bei Umbauten müssen barrierefrei ausgeführt werden:

- Bauwerke für öffentliche Zwecke, z.B. Behörden und Ämter
- Bauwerke für Bildungszwecke, z.B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Volksbildungseinrichtungen

Die Maslow'sche Bedürfnispyramide nach Abraham Maslow, 1943



Max-Neef Grundbedürfnis-Skala

Menschliche Grundbedürfnisse	Sein (Qualitäten)	Haben (Dinge)	Tun (Handlungen, Aktionen)	Räume/Interaktionen (Settings)
Überleben	physische und geistige Gesundheit	Essen, Wohnung, Arbeit	ernähren, kleiden, rasten, arbeiten	Wohnumgebung, soziale Umgebung
Schutz	Fürsorge, Anpassung, Autonomie	Sozialversicherung, Gesundheitssystem, Arbeit	zusammenarbeiten, planen, füreinander sorgen, helfen	soziale Umgebung Wohnsiedlungen
Zuneigung	Respekt, Sinn für Humor, Großzügigkeit, Sensibilität	Freundschaft, Familie, Verwandtschaft mit der Natur	teilen, füreinander sorgen, lieben, Sexualität, Gefühle ausdrücken	Privatsphäre, Intimraum
Verstehen	Kritikfähigkeit, Neugierde, Intuition	Literatur, LehrerInnen, Politik, Bildungssystem	analysieren, studieren, meditieren, erforschen	Schulen, Familien, Universitäten, Gemeinden
Partizipation	Aufnahmefähigkeit, Hingabe, Sinn für Humor	Verantwortungen, Pflichten, Arbeit, Rechte	zusammenarbeiten, widersprechen, Meinungen ausdrücken	Vereine, Parteien, Kirchen, Nachbarschaft
Muße	Fantasie, Ruhe, Spontaneität	Spiele, Feste, Seelenfrieden	Tagträumen, erinnern, erholen, Spaß haben, schlafen	Landschaften, Intimraum, Plätze zum Alleinsein
Kreativität	Fantasie, Kühnheit, Erfindergeist, Neugierde	Fähigkeiten, Begabungen, Arbeit, Techniken	erfinden, bauen, entwerfen, arbeiten, komponieren, interpretieren	Räume für Ausdruck, Workshops und Publikum
Identität	Sinn für Dazugehören, Selbstachtung, Konsequenz	Sprache, Religion, Arbeit, Bräuche, Werte, Normen	sich kennenlernen, wachsen, sich engagieren und binden	eigene Plätze, Alltags-Räume
Freiheit	Autonomie, Leidenschaft, Selbstwert, Offenheit/Toleranz	gleiche Rechte	anderer Meinung sein, wählen, Risiken eingehen, Achtsamkeit entwickeln	überall
Träumen/Transzendieren	Offenheit, Bereitschaft sich überraschen zu lassen	Träume, Visionen, Utopien, Zugang zum Unbewussten	träumen, kontemplieren, meditieren, Visionen entwickeln	Sakralräume, Intimräume, Natur usw.

(Übersetzung aus dem Englischen und Ergänzungen: Christa Renoldner 2011)

Was ist die „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“?

Ein internationaler Staatsvertrag

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten ...“

Die Konvention ist von Österreich als Gesetz beschlossen worden (BGBl. 155/2008) und trat für Österreich mit Oktober 2008 in Kraft.



Quelle: UN Photo/Paulo

UN-Konvention, Präambel

e) In der Erkenntnis, dass...

„...Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern ...“

Ausgewählte Grundsätze, Art. 3:

- *a) Menschenwürde, Entscheidungsfreiheit, Selbstbestimmung*
- *b) die Nicht-Diskriminierung! Auch die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt eine Diskriminierung dar!*
- *d) die Achtung vor der menschlichen Vielfalt und vor der Unterschiedlichkeit von MmB*

50 Artikel: Menschenrechte auf...

- 9: Barrierefreiheit
- 19: unabhängige Lebensführung/Selbstbestimmung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- 27: Arbeit u. Beschäftigung
- 31: Statistik und Datensammlung

Der ganze Konventionstext als pdf z.B. auf Wikipedia

UN-Konvention, Artikel 19

Österreich **gewährleistet**, dass

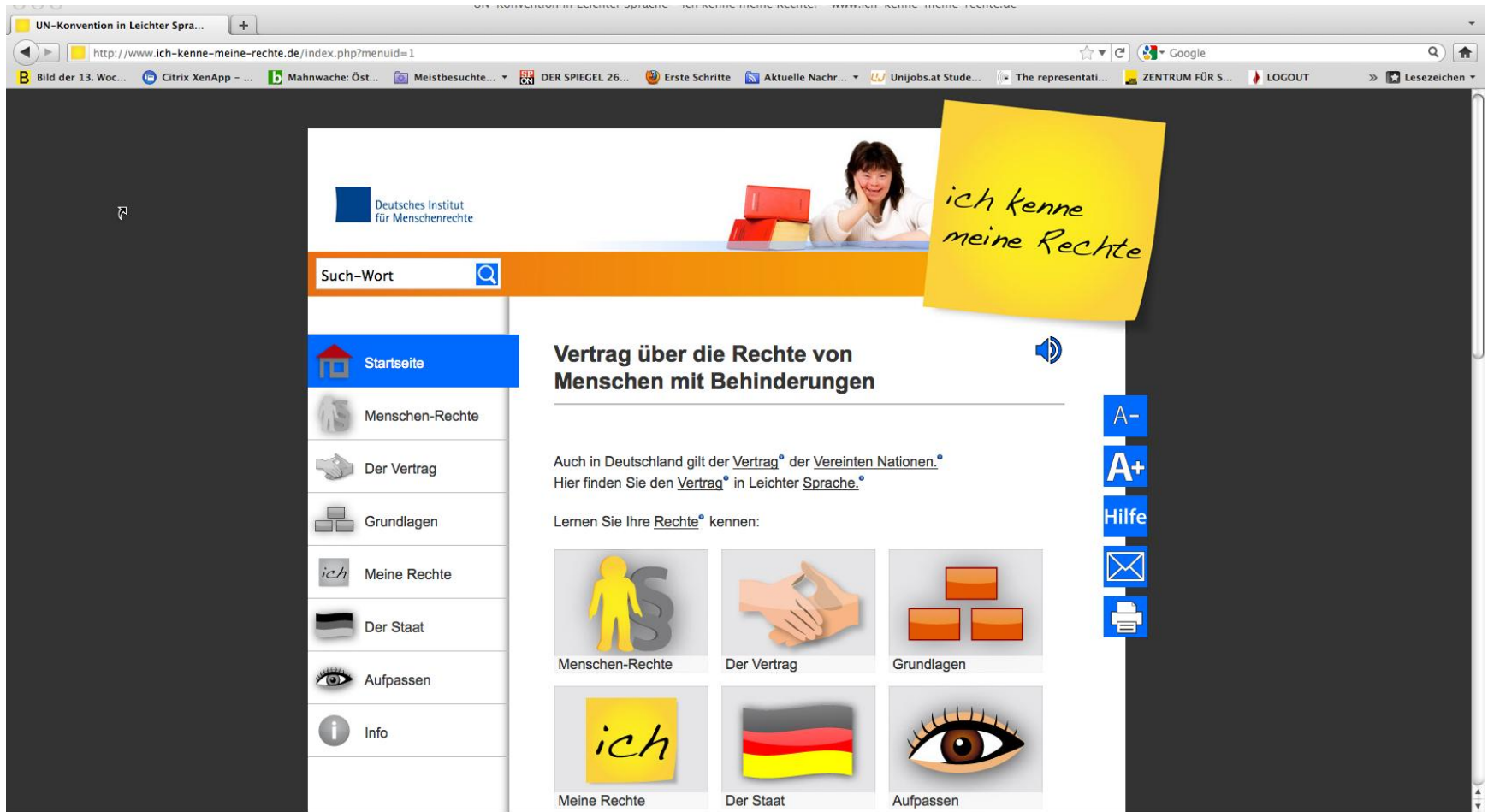
a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

UN-Konvention, Artikel 19

Österreich **gewährleistet**, dass

b) Menschen mit Behinderungen **Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten** zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, **einschließlich der persönlichen Assistenz**

UN-Konvention in Leichter Sprache



UN-Konvention in Leichter Sprache | ich-kenne-meine-rechte.de | www.ich-kenne-meine-rechte.de

http://www.ich-kenne-meine-rechte.de/index.php?menuid=1

Such-Wort

Deutsches Institut für Menschenrechte

Startseite

Menschen-Rechte

Der Vertrag

Grundlagen

Meine Rechte

Der Staat







Aufpassen

Info

Vertrag über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Auch in Deutschland gilt der Vertrag der Vereinten Nationen.
Hier finden Sie den Vertrag in Leichter Sprache.

Lernen Sie Ihre Rechte kennen:

 Menschen-Rechte	 Der Vertrag	 Grundlagen
 Meine Rechte	 Der Staat	 Aufpassen

ich kenne meine Rechte

A-
A+
Hilfe
✉
🖨

Was passiert?

- www.MonitoringAusschuss.at
- NAP: Nationaler Aktionsplan des Sozialministeriums, Entwurf vorgelegt u. diskutiert Anfang 2012
- Steirischer Aktionsplan in Vorbereitung
- EU: Strategie f. MmB bis 2020
- Sie! Wir alle! Als MultiplikatorInnen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz 2006, § 4, Absatz 1

Diskriminierungsverbot:

„Auf Grund einer Behinderung darf niemand [...] diskriminiert werden.“

Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz § 19

- (8) Wird ein Bauwerk, eine Verkehrsanlage, eine Verkehrseinrichtung [...] generalisiert, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich baulicher Barrieren [...] anzuwenden.